

Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft (Formular 18)

gültig ab 1.1.2019

1. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 125 sowie dem Kantonalen Steuergesetz (StG) Art. 143 haben Selbständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer **kaufmännischen Buchhaltung** oder **Aufstellungen** nachzuweisen.

Beide Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassenbuch, Inventare) voraus, die auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen und mit den dazugehörigen Belegen während zehn Jahren aufzubewahren sind.

2. Übersicht

Der Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft (Formular 18) besteht aus drei Abschnitten:

Seite 1	Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung / Nachführung der Abschreibungen
Seiten 2 und 3	Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen / Aufstellungen
Seite 4	Besondere Leistungen des Bundes und der Kantone / Angaben über den Betrieb

Folgende Ziffern dieses Fragebogens sind auszufüllen:

Mit Buchhaltungsabschluss: 1, 2, 5 und 6

Mit Aufzeichnungen: 3, 5 und 6

Kleinere Betriebe: siehe Ziffer 4

3. Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ziffer 1: Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Unter Vorbehalt der Korrekturen gemäss den Ziffern 1.2.1 bis 1.4.4 des Fragebogens 18 kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in der **Ziffer 1.6** eingetragen werden.

Die Aufrechnungen umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen: Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6;
- die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen, steuerbaren Erträge: Ziffern 1.2.7 bis 1.2.11.

Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen: Ziffern 1.4.1 bis 1.4.3.

Für weitere Angaben betreffend die Aufrechnungen und Abzüge sei auf Ziffer 3 verwiesen.

Ziffer 2: Nachführungen der Abschreibungen auf Liegenschaften

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 3: Ermittlungen des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen (Seiten 2 und 3 des Fragebogens)

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kassenbuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

Die Abschreibungssätze sowie die Ansätze für Naturalbezüge, Privatanteile usw. sind den Merkblättern A 2001 und NL 1/2007 entnommen worden.

Ziffer 3.1 Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Ziffern 3.1.1 bis 3.1.6 *Maschinen, Fahrzeuge sowie Obst-, Beeren-, Rebkulturen (gesamte Anlage, ohne Boden)*

Hier wurde die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintausch: Unter <Zugängen> wird der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen. Ein Eintrag unter <Abgängen> entfällt.

Ziffern 3.1.7 bis 3.1.10 *Liegenschaft (ohne Obst-, Beeren-, Rebkulturen)*

Die um Zu- oder Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilten Wert (in die Rubrik links) oder als aufgeteilte Gruppen (in die übrigen drei Rubriken) eingetragen werden.

Wurde der Betrieb oder ein Teil davon zum Verkehrswert erworben, ist der gesamte Bodenwert stets auszuscheiden.

Ziffern 3.1.11 bis 3.1.13 *Abschreibungen und Subventionen*

Diese sind jährlich nachzuführen. Für die Abschreibungen gilt das Merkblatt A2001 (siehe Seite 4).

Ziffer 3.2 Ermittlung der Betriebseinnahmen

Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti. Davon abzuziehen sind:

- die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe;
- Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.

Ziffern 3.2.8 bis 3.2.12 *Naturalbezüge*

Werden die im Fragebogen aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen.

Ziffern 3.2.15 *Mietwert*

Hier ist der steuerlich massgebende Mietwert einzusetzen, sofern er nicht unter Ziffer 8 der Steuererklärung eingetragen wird.

Ziffer 3.2.16 bis 3.2.19 *Privatanteile*

Privatanteil an den Autokosten:

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0.8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150.- pro Monat und Fahrzeug.

Versicherungen:

(vgl. Erläuterungen Formular 18.22, Ziffer 8)

Unter dem Betriebsaufwand verbuchte private Versicherungen sind hier aufzuführen.

Heizung, Strom, Telefon, TV usw. (Fr. pro Jahr): dieser Teil ist wie folgt zu erfassen:

Verhältnisse	überdurchschnittlich	in der Regel	sehr einfach
erster Erwachsener	3540	2640	2100
zusätzliche Erwachsene	900	660	540
Kinder	600	420	360

Ziffern 3.2.22 bis 3.2.26 *Tierbestand und Vorräte*

Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskommission (ART).

Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft, Fortsetzung

Ziffer 3.3 Ermittlung der Betriebsausgaben

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf den Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind: Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Ziffern 3.3.12 bis 3.3.13 *Naturallöhne an Betriebsangestellte*

Der Arbeitgeberabzug für die Verpflegung beträgt in der Regel Fr. 6120.- pro Jahr oder Fr. 510.- pro Monat.

Ziffer 3.3.14 bis 3.3.17 *Abgänge und Abschreibungen*

Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Ziffer 4: Aufstellung über das Einkommen von Kleinbetrieben (bis 8 ha landw. Nutzfläche)

Für Kleinbetriebe wird die Deklaration mit dem **Fragebogen für Kleinbetriebe** (Formular 18.23), **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach vereinfachten Aufstellungen**, empfohlen.

Anstelle der Deklaration mit dem Fragebogen für Kleinbetriebe kann wie folgt vorgegangen werden: Kleinere Betriebe mit einfachen, überblickbaren Verhältnissen (**ohne Direktverkauf**) genügen der Aufzeichnungspflicht, wenn sie die mit F bezeichneten

Positionen aufgrund ihrer Aufzeichnungen ausfüllen. **Abschreibungen** sind nur bei ausgefüllter Abschreibungstabelle unter Ziffer 3.1 möglich. Soweit die Hausliegenschaften dieser Betriebe Privatvermögen darstellen, sind keine Abschreibungen zugelassen.

Ziffer 5: Besondere Leistungen des Bundes und der Kantone

Diese Ziffer ist nur für jene Betriebe auszufüllen, bei denen die Betriebsleitung die Leistung von Familienzulagen beansprucht. Sind diese Angaben aus den beigelegten Abschlüssen leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen.

Unter diesen Beiträgen **nicht** aufzuführen sind:
- andere einmalige Beiträge (z.B. an Bauten);

Ziffer 6: Angaben über den Betrieb

Diese Angaben sind für jeden Betrieb einzutragen.

Sind aus den beigelegten Abschlüssen alle Angaben unter den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.10 leicht ersichtlich, so brauchen diese nicht ausgefüllt zu werden.

Wegleitung zum Fragebogen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe (Formular 18.23)

Das Formular 18.23 kann bei den Gemeinde-Steuerämtern bezogen werden.

1. Anwendung von Fragebogen 18.23

Für Betriebe **bis zu 8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)** mit beschränktem Umfang an Spezialbetriebszweigen

- des Pflanzenbaus auf 1 ha insgesamt;
- der Tierhaltung auf 60 Schweinemastplätze oder 10 Mutterschweine, oder auf 500 Legehennen;

ist anstelle der Deklaration gemäss Fragebogen Formular 18 eine vereinfachte Deklaration auf dem Fragebogen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe, Formular 18.23, möglich. Dieses besondere Formular vereinfacht und erleichtert die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht durch die Auswertung der Hilfsbücher, indem

- die Hilfsbücher sehr einfach geführt werden können; es genügt, je die Einnahmen und Ausgaben laufend aufzuzeichnen;
- für gewisse restliche Betriebskosten anstelle der Auflistung eine Schätzung der Steuerbehörde treten kann.

2. Verweis auf Wegleitung z. Fragebogen 18

Die Ausführungen der Wegleitung zum Fragebogen 18 gelten sinngemäss. Insbesondere wird verwiesen auf die Ausführungen über Abschreibungen, Naturalbezüge, Mietwert, Privatanteile an Betriebskosten, Bewertung von Tierbeständen, Vorräte sowie Abzüge für Naturallöhne von Betriebsangestellten.

3. Abzug restlicher Betriebskosten

a) Abzug effektiver restlicher Betriebskosten

Die restlichen Betriebskosten können effektiv, mit einer separaten Aufstellung, unter Ziffer **2.2.i** des Fragebogens 18.23 zum Abzug gebracht werden.

b) Abzug geschätzter restlicher Betriebskosten

Zur Vereinfachung der Aufzeichnungspflicht ist es bei **Kleinbetrieben bis 8 ha LN** zulässig, die restlichen Betriebskosten entsprechend den Schätzungen der Steuerbehörde abzuziehen. Diese Schätzungen betragen:

- je ha LN	650.--
- je Mutterschwein	150.--
- je verkauftes Mastschwein	9.--
- je verkauften Jäger Aufmast von 20 bis 30 kg	3.50
- je Legehenne	3.50
- Rebbau und andere pflanzenbauliche Spezialbetriebe bis 1 ha, je Are	25.--
- Rebbetriebe bis 30 Aren	
- effektiver Aufwand + 25.-- /Are	
- oder pauschal 125.-- pro Are	

Richtzahlen ART für die Bewertung von Viehbeständen und selbstproduzierten Vorräten

Die Richtzahlen zur landwirtschaftlichen Buchhaltung der treuland Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz entnehmen Sie bitte dem Internet: www.treuland.ch mit folgendem Link: <https://treuland.ch/de/infotehkepublikationen.html>



Eidg. Steuerverwaltung
Direkte Bundessteuer

Merkblatt über Abschreibungen

auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Das Merkblatt über Abschreibungen entnehmen Sie bitte dem Internet mit folgendem Link:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

Merkblatt A / 2001 Land-Forstwirtschaft